

1. Zum Begriff der betrügerischen Absicht im § 265 StGB.

I. Straffenat. Urf. v. 19. Oktober 1934 g. St. 1 D 910/34.

I. Schwurgericht Passau.

Gründe:

Gegen die Annahme eines Verbrechens der vollendeten Brandstiftung nach § 306 Abs. 1 Nr. 2 StGB. besteht kein Bedenken. Dagegen ist der § 265 StGB. auf den festgestellten Sachverhalt zu Unrecht angewendet worden.

Der Angeklagte hat das Wohnhaus des Anwesens seiner Schwester, das mit 2880 RM. und 500 RM. gegen Brandschaden versichert war, in Brand gesetzt, „teils um die häßlichen Ruinen des sechs Monate vorher von seiner Schwester selbst angezündeten Stalles und Stadels gänzlich zu beseitigen und das von seiner Schwester erstrebte neue Anwesen zu bekommen, teils um nach Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens zugunsten seiner Schwester die Versicherungssumme nachträglich doch noch zu erhalten, die infolge der Verurteilung der Schwester wegen des früheren Brandes noch nicht bezahlt war“. Offenbar wollte er also seiner Schwester, der Versicherungsnehmerin, die Versicherungssumme verschaffen, damit sie ihr Anwesen neu aufbauen könne, mag er auch für sich selbst hiervon Vorteile erwartet haben.

Soweit er seiner Schwester die Brandentschädigung für das von ihm selbst in Brand gesetzte Wohnhaus verschaffen wollte, fehlt es an der im § 265 StGB. vorausgesetzten betrügerischen Absicht, das ist an der Absicht, durch das Mittel der Täuschung über den Eintritt des Versicherungsfalles sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil in Gestalt der Versicherungssumme zu verschaffen;

denn da eine Teilnahme der Schwester an der neuen Brandstiftung nach Lage der Sache nicht in Frage kam, so wurde ihr Anspruch auf die Versicherungssumme für das Wohnhaus durch sein Handeln nicht beeinträchtigt; seine Absicht ist also insoweit dahin gegangen, seiner Schwester eine ihr von Rechts wegen zustehende Brandentschädigung zu verschaffen (vgl. RGE. Bd. 62 S. 297). Anhaltspunkte dafür, daß hinsichtlich des Wohnhauses eine Überversicherung vorgelegen hätte und die Verschaffung einer seinen Wert übersteigenden Versicherungssumme beabsichtigt gewesen wäre (vgl. RGE. Bd. 59 S. 220; Bd. 62 S. 297, 298 unten, 299), sind den Feststellungen nicht zu entnehmen.

Soweit der Angeklagte seiner Schwester eine Brandentschädigung für den Stall und den Stadel verschaffen wollte, hat er allerdings in betrügerischer Absicht gehandelt; denn nach der offensichtlichen Annahme des Schwurgerichts ist sie hinsichtlich dieser Gebäudeteile zu Recht wegen Brandstiftung verurteilt worden, hat also keinen Anspruch gegen die Versicherungsgeber auf Auszahlung einer Brandentschädigung hierfür. Wenn bei dieser Sachlage der Angeklagte beabsichtigte, durch die Inbrandsetzung des Wohnhauses auf dem Umweg über ein Wiederaufnahmeverfahren in den Versicherungsgebern einen Irrtum über die Schuld seiner Schwester zu erregen und sie hierdurch zur Auszahlung der auf den Stall und Stadel treffenden Versicherungssumme zu bestimmen, so handelte er insoweit in der Absicht, seiner Schwester einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Allein eine betrügerische Absicht solcher Art deckt sich nicht mit dem im § 265 StGB. aufgestellten Merkmal der betrügerischen Absicht; es ist nach dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes nur gegeben, wenn sich die betrügerische Absicht des Brandstifters gerade auf die von ihm angezündete versicherte Sache und auf die Verschaffung der Versicherungssumme bezieht, die hierfür zu zahlen ist. Die Absicht des Angeklagten bezog sich aber, soweit er seiner Schwester eine Brandentschädigung für Stall und Stadel verschaffen wollte, nicht auf die von ihm angezündete versicherte Sache, sondern auf Sachen, die bereits durch einen früheren, nicht von ihm gelegten Brand zerstört worden waren. Wollte man die betrügerische Absicht nicht so, wie es hier angenommen wird, zu der in Brand gesetzten versicherten Sache in Beziehung setzen, so würde man zu unhaltbaren Folgerungen gelangen. Es

müßte dann beispielsweise ein Brandstifter auch dann zugleich des Versicherungsbetrugs schuldig erkannt werden, wenn er bei der Inbrandsetzung einer versicherten Sache lediglich beabsichtigt hätte, einem anderen, der früher eine andere — versicherte oder nicht versicherte — Sache angezündet hatte und deswegen verurteilt worden war, zur Wiederaufnahme des Verfahrens, zur Freisprechung und zur Erlangung einer Entschädigung für unschuldig erlittene Haft zu verhelfen. Dies kann nicht der Sinn des Gesetzes sein. (Vgl. auch RGUrt. v. 6. Januar 1933 1 D 1599/321.)

Die Verurteilung wegen eines Verbrechens des Versicherungsbetrugs ist hiernach zu streichen. Eine Aufhebung und Zurückverweisung im Strafausspruch ist nicht erforderlich; denn es muß nach der Sachlage angenommen werden, daß das Schwurgericht, das die Strafe dem § 306 StGB. entziehen mußte und entnommen hat, zu keinem anderen Ergebnis gelangt sein würde, wenn es selbst schon das Vorliegen eines Versicherungsbetrugs verneint hätte.